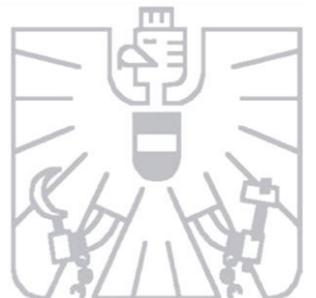




ÖSTERREICHISCHE
FMA · FINANZMARKTAUFSICHT

AKTIENFORUM - GESPRÄCHSRUNDE

Wien, 16. Juli 2018



BELEHRUNGSPFLICHT, LISTE DER MELDEPFLICHTIGEN PERSONEN (ART 19 ABS 5 MAR)



Frage:

Das Vorstandsmitglied A des Emittenten X ist gleichzeitig Mitglied im Aufsichtsrat des Emittenten Y. Ist Y in die von X zu führende Liste der dem A nahestehenden Personen aufzunehmen?

Antwort:

Ja. Allerdings ist Y nicht in die von X zu führende Liste aufzunehmen, solange ausgeschlossen werden kann, dass Y meldepflichtige Geschäfte tätigt.

EIGENGESCHÄFTE VON FÜHRUNGSPERSONEN (ART 19 MAR)



Frage:

Handelt es sich bei den unten angeführten Geschäften um meldepflichtige Geschäfte gemäß Art 19 MAR?

Herr A ist Vorstand beim Unternehmen X (X ist ein börsennotiertes Unternehmen) und auch Aufsichtsrat im Unternehmen Y. Das Unternehmen Y plant seinen Aktienbestand des Unternehmens X zu veräußern. Die Vorstandsentscheidung ist bereits gefallen und dann ergeht diese an den Aufsichtsrat des Unternehmens Y.

- a) Bei der diesbezüglichen Abstimmung (Zustimmung oder Ablehnung) im Aufsichtsrat enthält sich A seiner Stimme.**
- b) Als in der Aufsichtsratssitzung die diesbezügliche Entscheidung getroffen werden soll, verlässt A den Sitzungsraum und nimmt nicht an der Entscheidung der Veräußerung (Genehmigung oder Ablehnung) teil.**
- c) Der AR wird überhaupt nicht in die Entscheidung eingebunden.**

Antwort:

a) und b) Die FMA geht von einer Meldepflicht aus.

c) Es handelt sich um kein meldepflichtiges Geschäft, wenn der AR überhaupt nicht in die Entscheidung eingebunden ist und somit auch keinen Einfluss auf die Transaktionsentscheidung nehmen kann (takes part in or influences the decision, ESMA70-145-111, Q7.7.).

EIGENGESCHÄFTE VON FÜHRUNGSPERSONEN (ART 19 MAR)



Frage:

Als eng verbundene Person gilt beispielsweise „ein unterhaltsberechtigtes Kind entsprechend dem nationalen Recht“. Welches Recht ist hier gemeint? Das nationale Recht des Landes des Emittenten, des Kindes, der Führungskraft?

Antwort:

Für das Vorliegen der Meldepflicht eines unterhaltsberechtigten Kindes gemäß Art. 3 Abs. 1 Z 26 lit. b) ist ausschlaggebend, ob das Kind Anspruch auf Unterhalt nach einer in- oder ausländischen Vorschrift hat. Sobald dieser Anspruch vorliegt, handelt es sich um eine eng verbundene Person.

EIGENGESCHÄFTE VON FÜHRUNGSPERSONEN (ART 19 MAR)



Frage:

Löst eine Wertpapierleihe eine doppelte Meldepflicht (beim „Verleihen“ und beim „Zurückgeben“) aus?

Antwort:

Nein. Das „Verleihen“ ist meldepflichtig, als Abschlussbetrag ist die Leihgebühr anzugeben. Das „Zurückgeben“ löst dagegen keine weitere Meldepflicht aus.

Frage:

Wann gilt eine Person als Führungskraft im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Z 25 lit b MAR? Welche unternehmerischen Entscheidungen über die zukünftige Entwicklung und Geschäftsperspektiven muss diese treffen können?

Antwort:

Bei der Bestimmung des meldepflichtigen Personenkreises „höhere Führungskräfte“ ist von einem engen Anwendungsbereich auszugehen. Zunächst muss die Führungskraft regelmäßig Zugang zu Insiderinformationen haben, und außerdem muss die Führungskraft strategische Entscheidungen für den Emittenten treffen können. Es kann daher nicht pauschal auf die zweite oder dritte Managementebene des Emittenten abgestellt werden. Ein Zustimmungsvorbehalt des Vorstandes schließt die Mitteilungspflicht aus.

HANDELSVERBOT (19 ABS 11 MAR)



Frage:

Gilt die Sperrfrist auch für den Kauf/Verkauf von Indexzertifikaten, wenn der Emittent im Index mehr als 20% vertreten ist?

Antwort:

Ja. Es handelt sich um ein Finanzinstrument, das vom Handelsverbot (Art. 19 Abs. 11 MAR) umfasst ist.

HANDELSVERBOT (19 ABS 11 MAR)

Frage:

Gilt das Handelsverbot gemäß Art 19 Abs. 11 MAR ausschließlich für Führungskräfte oder auch für mit dieser in enger Beziehung stehende juristische und natürliche Personen (Art 3 Abs. 1 Z 26 lit a bis d MAR) und Personen, welche sich auf der permanenten Insiderliste befinden?

Antwort:

Eng verbundene Personen gemäß Art. 3 Abs. 1 Z 26 MAR sind grundsätzlich vom Handelsverbot nicht umfasst (siehe diesbezüglich ESMA70-145-111, Q&A 7.9). Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass das Handelsverbot auch für direkt/indirekte Eigengeschäfte oder Geschäfte für Dritte gilt. Unter für Dritte getätigte Geschäfte können somit auch solche Transaktionen fallen, die für eine eng verbundene Person ausgeführt werden.

Wir empfehlen im Sinne des Insiderhandelsverbots und zum Schutz der eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Handelsverbot gemäß Art. 19 Abs. 11 MAR für alle Personen, die sich auf der Insiderliste (Abschnitt „Permanente Insider“) befinden.

INSIDERLISTEN (ART 18 MAR)

Frage:

Gibt es für die FMA eine relevante Unterscheidung zwischen dem ereignisbasiertem und dem geschäftsbasierten Abschnitt in Bezug auf die Insiderliste (iSd Durchführungsverordnung (EU) 2016/347 der Kommission)?

Antwort:

Nein. Der Abschnitt der geschäftsspezifischen oder ereignisbasierten Insiderinformationen umfasst sämtliche anlassbezogene Insiderinformationen (wie z.B. Kapitalmaßnahmen, M&A-Transaktionen, Großaufträge,...).

INSIDERLISTEN (ART 18 MAR)

Frage:

Wenn Mitarbeiter der Mutter- oder einer Tochter- oder Schwestergesellschaften eines Emittenten Zugang zu Insiderinformationen haben, sind diese in die Insiderliste des Emittenten aufzunehmen oder hat jede Gesellschaft ihre eigene Liste zu führen? Beispiele für den Zugang zu Insiderinformationen sind für die Mutter: Reportingverpflichtungen des Emittenten; Tochtergesellschaften: Großprojekte; Schwestergesellschaften: Shared Services (z. B. Rechtsberatung).

Antwort:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Konzernunternehmen, die Aufgaben für den Emittenten wahrnehmen, können in der Insiderliste des Emittenten geführt werden.

INSIDERLISTEN (ART 18 MAR)

Frage:

Im Formular für Insiderlisten wird in Zeile 4 gefragt: Datum und Uhrzeit (der Einrichtung dieses Abschnitts der Insiderliste, d. h., wann diese Insiderinformation identifiziert wurde). Die Errichtung der Insiderliste und das Identifizieren einer Insiderinformation fallen in der Regel zeitlich auseinander. Datum und Uhrzeit welches Ereignisses ist hier anzugeben?

Antwort:

Es ist auf das Datum bzw. die Uhrzeit abzustellen, ab der eine Insiderinformation tatsächlich vorliegt.

FINANZMARKTAUFSICHT ÖSTERREICH

■ Kompetenz

■ Kontrolle

■ Konsequenz